

# Naturschutz mit Recht

## Wildtiermanagement im Nationalpark Donau-Auen

Jahrhundertlang hat der Mensch Wildtiere genutzt und verändert. Einige Arten sind dabei im Laufe der Zeit besonders gefördert bzw. gehegt worden, andere wiederum zurückgedrängt oder ausgerottet. Gleichzeitig hat der Mensch den Lebensraum der Wildtiere verändert und massiv eingeschränkt. Natürliche Regelmechanismen zwischen Wildtieren und der Umwelt sind durch Lebensraumeinengung, -zerschneidung und -veränderung gestört oder außer Kraft gesetzt worden. Im Nationalpark Donau-Auen sollen diese Regelmechanismen so weit wie möglich wieder wirksam werden. Auf dem Weg zu diesem Gesamtziel des Wildtiermanagements sind drei Teilziele hervorzuheben:

1. Die für das Gebiet der Donau-Auen autochthone (ursprünglich heimische) Wildtier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume soll erhalten und gefördert werden.
2. Die Wildstandsregulierung soll zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung natürlicher Kreisläufe beitragen.
3. Wildtiere sollen für die Erholungsuchenden unmittelbar erlebbar sein.

Im Jahr 2013 hat die MA 22 entsprechend den Bestimmungen des Wiener Nationalparkgesetzes – auf Vorschlag der Nationalpark Donau-Auen GmbH – Entwürfe für einen jagdlichen und einen fischereilichen Managementplan für den Nationalpark Donau-Auen für die Periode 2014 bis 2018 vorbereitet.

Die jagdlichen Managementpläne enthalten u. a. die zulässigen Jagdmethoden, die zulässigen Fütterungs- und Hegemaßnahmen und die jährlichen Abschusspläne. Einen zentralen Punkt bei der Wildbestandsregulierung stellt der Einfluss des Schalenwildes auf die Vegetation dar. Die Festlegung konkreter Toleranzgrenzen erfolgte durch die im Rahmen der Entwicklung des wildökologischen Monitoringkonzeptes eingesetzte Arbeitsgruppe zur „Herleitung nationalparkkonformer Toleranzgrenzen für die Vegetationsbelastung durch Schalenwild“. Der Nationalpark Donau-Auen GmbH obliegt es im Rahmen des Monitorings, den Einfluss des Schalenwildes auf die Vegetation zu erfassen. Anhand der letzten Zählungen im Wiener Anteil des NP geht man von einem Bestand von 140 Rehen, 138 Hirschen, 21 Mufflons und 35 Damhirschen aus. Die beiden letzteren sollen als nicht heimische Arten vollständig entfernt werden. Beim Schwarzwild (Wildschwein) wird eine jährliche Entnahme von 180 Tieren als erforderlich erachtet.

Die fischereilichen Managementpläne enthalten u. a. die zulässigen Fischereimethoden und die zulässigen Fütterungs- und Hegemaßnahmen (Lizenzen, Besatz, fangbare Fischarten etc.). 20 Fischarten, davon drei ursprünglich nicht heimische Arten, wurden im Wiener Teil des Nationalparks in der letzten Bestandsaufnahme 2013 nachgewiesen. Die Regulierung entsprechend der ökologischen Tragfähigkeit der Gewässer soll sowohl die natürliche Ausprägung der Fischfauna als auch die nachhaltige Nutzung des bewirtschafteten Fischbestandes gewährleisten.

Nach Durchführung eines Begutachtungsverfahrens sind in den Managementplänen im Wesentlichen folgende Änderungen zum Entwurf der Nationalpark Donau-Auen GmbH vorgesehen:

Im jagdlichen Managementplan für den Nationalpark Donau-Auen (2014 - 2018):

- Die Fütterung ist gänzlich untersagt (mit Ausnahme der Kirtung, das ist eine Lockfütterung zur Beobachtung/Regulierung von Schwarzwild), wobei die Lenkungsfütterung in beschränktem Ausmaß noch bis Ende 2015 zulässig bleibt.
- Die Fläche der jagdlichen Ruhegebiete wird verdoppelt.
- Jagdliche Einrichtungen (wie etwa Hochstände, Schussschneisen etc.) sollen in Ruhegebieten im höchstmöglichen Ausmaß entfernt werden.
- Die Verwendung von bleifreier Munition im Nationalpark soll weiter forciert werden (wobei Restbestände noch verbraucht werden dürfen).

Im fischereilichen Managementplan für den Nationalpark Donau-Auen (2014 - 2018):

- die Zahl der zulässigen Fischereilizenzen wurde in den Revieren Dechantlacke und Peleskawasser, Donau-Oder-Kanal Becken II, Mühlwasser Lobau und Herrenhäufel für den Zeitraum von 2014 bis 2018 neuerlich um jeweils 10% reduziert,
- der Monobesatz mit („Wild“-)Karpfen in den Gewässern des Nationalparks ist nicht mehr zulässig (mit Ausnahme der Reviere Donau-Oder-Kanal Becken II und Mühlwasser Lobau).

